



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Nr. 261/2004

vom: 25.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Familien- und Sozialausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

hier: Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b Sozialgesetzbuch II - SGB II - und Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft und kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Vertrages zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des SGB II wird insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der Stadt Kamen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna - ARGE - entsprechend dem vorgelegten Entwurf abzuschließen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Durch die im Jahr 2002 einberufene Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden der Bundesregierung Vorschläge zum nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit unterbreitet. Diese Vorschläge hat der Gesetzgeber bereits zum 01.01.2003 im Ersten und Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt und nun mit dem Dritten und Vierten Gesetz im Zuge der Agenda 2010 weiter ausgebaut. Das Vierte Gesetz, das die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem neuen Sozialgesetzbuch II beinhaltet, tritt in weiten Teilen zum 01.01.2005 in Kraft.

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise.

Der Kreis Unna ist danach für weitere Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, zuständig:

1. die Betreuung minderjähriger Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,

3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,

sowie für Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung,
2. Einmalige Leistungen für Erstausrüstung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Im Vermittlungsverfahren zu diesem Gesetz im Juli 2004 wurden durch die Einfügung der Experimentierklausel bundesweit insgesamt bis zu 69 kommunale Träger zugelassen, die Aufgaben nach dem SGB II allein durchzuführen. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Städte Hamm und Mülheim an der Ruhr sowie die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Minden-Lübbecke, Hochsauerlandkreis, Kleve und Borken. Die anderen Städte und Kreise bilden überwiegend, wie der Kreis Unna auch, eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II. Gem. § 44 b Abs. 1 SGB II bilden die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften **zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben**.

Im Kreis Unna befinden sich 2 Agenturen für Arbeit, die Agentur für Arbeit in Dortmund mit den Städten Selm, Lünen und Schwerte und den Geschäftsstellen in Lünen und Schwerte sowie die Agentur in Hamm mit den Städten Werne, Bergkamen, Kamen, Unna, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede mit den Geschäftsstellen in Unna und Kamen.

Der nun vorliegende Vertragsentwurf über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II sieht die Errichtung **einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)** einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor. Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben übertragen sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Kreis Unna jeweils die ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft. Ferner verpflichtet sich der Kreis Unna, die flankierenden Dienstleistungen für die Kindesbetreuung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und Suchtberatung bedarfsgerecht und zeitnah sicher- und bereitzustellen.

Die Organe der ARGE sind der Lenkungsausschuss, die kollegiale Geschäftsführung mit alternierendem Vorsitzenden und der Beirat.

Der Lenkungsausschuss besteht aus 12 stimmberechtigten Vertretern der zwei Vertragsparteien, jeweils 6 von der Bundesagentur und dem Kreis, sowie 2 nicht stimmberechtigten Vertretern der kreisangehörigen Kommunen.

Der Lenkungsausschuss beschließt

- a. den Finanzplan einschl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
- b. den Jahresabschluss,
- c. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben,
- d. die Ausrichtung des jährlich bis zum 30.09. aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms für den Kreis Unna,
- e. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
- f. die Festlegung bzw. Änderung der Fachbereiche der einzelnen Mitglieder der kollegialen Führung,
- g. die Einrichtung und Besetzung weiterer Gremien der ARGE.

Zu den Punkten a, c und d ist im Vorfeld der Beschlussfassung das Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden herbeizuführen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausreichend Berücksichtigung finden.

Die kollegiale Führung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch 4 hauptamtliche Fachbereichsleiter, wobei 2 Fachbereiche vom Kreis Unna besetzt werden und 2 Fachbereiche von den Agenturen, je eine von Dortmund und Hamm. Der jeweilige Geschäftsführer und Stellvertreter wechseln im Rhythmus von 2 Jahren, beginnend mit der Agentur für Arbeit Dortmund.

Neben dem Lenkungsausschuss und der kollegialen Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses, je einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, 2 Vertretern des Kreises, 2 Vertretern der Agenturen, dem jeweiligen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna, dem Sprecher einer für den Kreis Unna zu bildenden Trägerkonferenz, 1 Vertreterin des regionalen Arbeitskreises zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit und Vertretern der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen und Verbände (Kammern, Innungen, Arbeitnehmervertretungen).

Die Bundesagentur stellt alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen IT-Verfahren der Soft- und Hardware, insbesondere das Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Leistungen (A2LL), Verfahren zur Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsstellen coArb und Compas sowie das Verfahren zur Bewirtschaftung von Finanzmitteln (Finas) zur Verfügung. Zur Abgeltung aller Kosten erhält die Bundesagentur 10 % der Personal- und Sachkosten, dies sind kreisweit ca. 1,8 Mio. €.

Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft erfolgt für den Bereich der Leistungsgewährung bürgerfreundlich in jeder Kommune vor Ort. Das vermittlungsorientierte Fallmanagement wird in den Geschäftsstellen (für die Städte Kamen, Bergkamen und Werne, in der Geschäftsstelle für die Bundesagentur am Ostring) durchgeführt, bei den Jugendlichen unter 25 Jahren in einem auf Geschäftstellenebene speziell dafür eingerichteten Job-Center-Jugend, mit dem Standort Bergkamen für die Städte Bergkamen, Kamen und Werne. Die Aufgabe des persönlichen Ansprechpartners gem. § 14 SGB II wird in der Regel von der Vermittlungskraft wahrgenommen.

Das Personal der Arbeitsgemeinschaft wird von den Vertragspartnern und per Dienstleistungsüberlassungsvertrag von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Dienstleistungsüberlassungsvertrag. Die Dienst-vorgesetztenfunktion für die mit den Dienstleistungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleibt bei der Stadt Kamen. Der Geschäftsführer hat ein fachliches Weisungsrecht. Freiwerdende Stellen werden in Absprache mit dem Geschäftsführer im Leistungsbereich vorrangig von der Stadt Kamen, im Vermittlungsbereich vorrangig von der Bundesagentur besetzt. Bei der Stadtverwaltung Kamen sind mit diesen Dienstleistungen zurzeit 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befasst.

Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan auf, der vom Lenkungsausschuss beschlossen wird.

Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt je nach Trägerschaft aus Mitteln des Bundes bzw. des Kreises. Nach den gegenwärtigen Berechnungen können im Kreis Unna voraussichtlich 17.186 Familien (Kamen ca. 2.000 Familien), also über 30.000 Menschen (Kamen ca. 4.000 Menschen) diese Leistung beziehen. Mit Blick auf die Zuständigkeit des Kreises Unna (Unterkunftskosten) ergeben sich voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 70 Mio. €. Hieran wird sich der Bund voraussichtlich mit 20 Mio. € beteiligen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna die bisher gewährte Sozialhilfe (ca. 45 Mio. €) einspart, wobei von diesem Betrag 18,6 Mio. € von den Kommunen über die Beteiligung an den Sozialhilfekosten geleistet wurde. Es wird an dieser Stelle hervorgehoben, dass es sich um Schätzungen handelt und die tatsächlichen Auswirkungen voraussichtlich erst Mitte 2005 dargelegt werden können.

Für die Dienstleistungen erhalten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Personal- und Sachkostenerstattung. Hinsichtlich der Personalkosten werden die tatsächlichen Kosten übernommen, begrenzt auf eine Summe von jährlich 57.000,00 € für Personalkosten und 11.100,00 € für Sachkosten je Arbeitsplatz.

Für die von der Stadt Kamen gemäß dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag in Verbindung mit dem ARGE-Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen erhält die Stadt eine Personal- und Sachkostenerstattung in Höhe von 1.420.962,45 Euro im Jahre 2005.

Für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kamen bleiben die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse unverändert bestehen.

Der ARGE-Vertrag tritt nach der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 6 Jahren, mithin bis zum 31.12.2010. Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der ARGE verpflichten sich die Vertragspartner unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Personalräte gemeinsam und frühzeitig den künftigen Einsatz des Personals zu koordinieren.

Anlagen:

Vertrag über Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft
Dienstleistungsüberlassungsvertrag